

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wapelfeld für das Haushaltsjahr 2025



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 80 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 05. Februar 2025 (GVObI. 2025 Nr. 27) sowie § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. März 2025 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Schleswig-Holsteinischen Grundsteuerhebesatzgesetzes wie folgt geändert:

(1) Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

unverändert auf 224 %

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

gegenüber bisher 336 % auf nunmehr 348 %

(2) Gewerbesteuer

unverändert bei 310 %

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

Wapelfeld, den 28.03.2025

gez.

(L.S.)

Volker Delfs
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.